



Begräbnisbezirk Brienz

Friedhof- und Bestattungsreglement

Begräbnisbezirk Brienz

B 1 210 3



Foto: Samuel Müller

umfasst die Einwohnergemeinden **Brienz** **Schwanden** **Hofstetten**

und die gemischte Gemeinde **Oberried**

gültig ab 01.08.2017

Inhaltsverzeichnis

<u>Ingress: übergeordnete Gesetzgebung</u>	3
<u>1 Organisation</u>	3
<u>Zweck</u>	3
<u>Organe</u>	3
<u>Aufsicht, Verwaltung</u>	3
<u>Personal</u>	3
<u>2 Bestattungsordnung</u>	4
<u>Verfahren bei Todesfällen</u>	4
<u>3 Friedhofordnung</u>	6
<u>Friedhöfe und Gräber</u>	6
<u>Aufstellen der Grabmäler</u>	8
<u>Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</u>	8
<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	10
<u>4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>	12
<u>Auflagezeugnis</u>	12
<u>Anhang 1: Grabmasse</u>	13
<u>Anhang 2: Gebührenordnung</u>	14
<u>Anhang 3: Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung</u>	16

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter

Ingress

Der Gemeindeverband Begräbnisbezirk Brienz erlässt gestützt auf:

(BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung, SR = Systematische Rechtssammlung)

- a) das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (BSG 811.01)
- b) das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)
- c) die eidgenössische Zivilstandverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)
- d) die kantonale Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandeswesen (BSG 212.121)
- e) die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über das Bestattungswesen (BSG 811.811)
- f) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- g) das Organisationsreglement des Begräbnisbezirks Brienz 01.xx.2017

folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

1 Organisation

Zweck	Art. 1 Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Brienz, Schwanden, Hofstetten und der gemischten Gemeinde Oberried.
Organe	Art. 2 Die Organe für das Friedhof- und Bestattungswesen sind: <ul style="list-style-type: none">• die Begräbnisbezirksversammlung• der Begräbnisbezirksrat• die Liegenschaftskommission• die Personalkommission• die Finanzkommission• die Rechnungsprüfungskommission• das zur Vertretung des Begräbnisbezirks befugte Personal
Aufsicht, Verwaltung	Art. 3 Das Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Begräbnisbezirksrat mit seinen Organen.
Personal	Art. 4 Die Anstellung der Friedhofgärtner des Begräbnisbezirks Brienz wird im Arbeitsvertrag und im Personalreglement des Begräbnisbezirks Brienz geregelt. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft der Friedhofgärtner festgehalten.

2 Bestattungsordnung

Verfahren bei Todesfällen,

gemäss den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Zivilstandeswesen (BSG 212.121) vom 03. Juni 2009 (Art. 34 bis 36).

Meldepflicht

Art. 5

¹ Jeder Todesfall ist innert 2 Tagen (48 Std.) von den Meldepflichtigen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere zu melden.

² Der Tod einer unbekannt Person und das Auffinden der Leiche einer unbekannt Person sind innert 10 Tagen zu melden.

Bestattungsbewilligung

Art. 6

¹ Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden.

² In Ausnahmefällen kann die nach kantonalem Recht zuständige Stelle die Bestattung erlauben oder den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.

³ Hat die Bestattung oder die Ausstellung des Leichenpasses vor der Meldung ohne behördliche Bewilligung stattgefunden, so darf die Eintragung nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

⁴ Für die Beisetzung einer Urne muss ein Kremationsnachweis vorliegen.

Bestattungsfrist

Art. 7

¹ Die Beerdigung eines Verstorbenen darf nicht stattfinden, bevor 48 Stunden seit dem Tod vergangen sind.

² Frühere Beerdigungen dürfen nur vom Kantonsarztamt bewilligt werden.

³ Vorbehalten bleiben allfällige Massnahmen der Strafverfolgungsbehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen.

Bestattungsart

Art. 8

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der verstorbenen Person. Ist dieser nicht bekannt, entscheiden die Angehörigen über die Bestattungsart.

² Ist der letzte Wille der verstorbenen Person nicht bekannt und kümmern sich die Angehörigen nicht um die Beerdigung wird in der Regel eine Feuerbestattung durch die Einwohnergemeinde veranlasst und die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Aufbahrung	<p>Art. 9 ¹ Bis zur Beerdigung wird der Leichnam in der gekühlten Aufbahrungshalle aufgebahrt. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden.</p> <p>² Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde, oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.</p> <p>³ Ein Besuch der Angehörigen in der Aufbahrungshalle ist ohne Anmeldung möglich. Ein Besuch in der Aufbahrungskammer des Verstorbenen ist in Begleitung des Bestatters oder des zuständigen Friedhofgärtners auf Anmeldung möglich.</p>
Bestattungstermin	<p>Art. 10 ¹ Wird eine kirchliche Bestattung gewünscht, setzt der zuständige Friedhofgärtner nach Rücksprache mit dem Bestatter und der zuständigen Pfarrperson den Termin der Bestattung fest.</p> <p>² Findet die Bestattung ohne kirchliche Feier statt, setzt der zuständige Friedhofgärtner den Termin nach Rücksprache mit dem Bestatter fest.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 11 Die Beerdigungen finden statt: Erdbestattungen: Montag bis Freitag um 12.00 Urnenbeisetzungen: Montag bis Freitag um 14.00 und 16.00 Uhr</p>
Nicht kirchliche Bestattung	<p>Art. 12 Wird die Bestattung ohne kirchliche Feier durchgeführt, ist von der Trauerfamilie eine Person für die Durchführung der Zeremonie zu beauftragen. Die Dauer der Feier am Grab sollte $\frac{3}{4}$ Std. nicht überschreiten.</p>
Bestattungskontrolle	<p>Art. 13 ¹ Der Friedhofgärtner führt ein fortlaufendes Verzeichnis (Rodel) über die Bestattungen.</p> <p>² Die Eintragung im kirchlichen Bestattungsrodel obliegt der Kirchgemeinde Brienz.</p>
Bestattungskosten	<p>Art. 14 ¹ Die Kosten für die Bestattung richten sich nach der zu diesem Reglement gehörenden Gebührenordnung, siehe Anhang 2.</p> <p>² Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung im Sinne einer „schicklichen Bestattung“ sind im Anhang 3 geregelt.</p>

3 Friedhofordnung

Friedhöfe und Gräber

Personenkreis	Art. 15 ¹ Verstorbene aus den Ortschaften Brienz, Oberried, Schwanden und Hofstetten werden auf dem Friedhof Brienz oder im Gemeinschaftsgrab Oberried beerdigt. Erdbestattungen dürfen innerhalb dieser Gemeinden an keinem andern Ort stattfinden.
Bestattung von Auswärtigen	² Auf Gesuch hin können verstorbene Personen, welche nicht im Begräbnisbezirk wohnhaft waren, jedoch eine besondere Beziehung zu einer der Verbandsgemeinden hatten, ausnahmsweise auf dem Friedhof Brienz oder im Gemeinschaftsgrab Oberried bestattet werden.
Reservation von Gräbern	Art. 16 Es können keine Gräber reserviert werden.

Kinderfriedhof Brienz

Altersbestimmungen	Art. 17 Auf dem Kinderfriedhof Brienz werden beerdigt: <ul style="list-style-type: none">• Neugeborene bis und mit 3 Jahre• Kinder ab 3 bis und mit 16 Jahre
Gemeinschaftsgrab für Kinder	Art. 18 ¹ Das Grabfeld des Gemeinschaftsgrabs für Kinder ist für die Beisetzung von Kindern bestimmt, die vor der 25. Schwangerschaftswoche zur Welt kommen oder tot geboren werden. ² Die Beisetzung erfolgt in einer Urne oder in einem kleinen Sarg. ³ Die Urne respektive das Särgelein sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Eine spätere Ausgrabung der Urne oder des Särgeleins ist daher nicht möglich. ⁴ Die Beisetzung erfolgt nur nach Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung durch die Eltern. ⁵ Für den Grabunterhalt sind die Friedhofgärtner zuständig. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. ⁶ Blumen, Kerzen etc. zum Gedenken an die Beigesetzten werden an einem dafür bestimmten, gemeinsamen Platz niedergelegt. Sie werden von den Friedhofgärtnern regelmässig entsorgt. ⁷ Für jedes im Gemeinschaftsgrab beerdigte Kind wird ein Namensschild angebracht. Die Beschriftung ist festgelegt und einheitlich.

- Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes
- ⁸ Der Grabunterhalt umfasst
- die regelmässige Reinigung und Pflege des Grabplatzes und der Wege
 - das Mähen des Rasens sowie Pflege der Bäume und Sträucher der Grabstätte
 - das Entsorgen verwelkter Blumen, Kerzen etc.

Hauptfriedhof Brienz

Altersbestimmungen

Art. 19

Auf dem Hauptfriedhof Brienz werden beerdigt:

- Erwachsene
- Jugendliche über 16 Jahre

Gräber Erdbestattung

Art. 20

Erdbestattungen erfolgen auf dem dafür bestimmten Gräberfeld in Reihen und nach festgelegtem Plan.

Urnengräber

¹ Die Beisetzung von Urnen erfolgt aus Gründen der Platzersparnis in einer besonderen Abteilung, im Gemeinschaftsgrab oder in bestehende Gräber.

² Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die Zugabe einer Urne nicht verlängert.

³ Eine spätere Verlegung in ein neues Urnengrab ist nicht möglich.

⁴ Im Übrigen erfolgt die Bestattung der Reihe nach und gemäss festgelegtem Plan.

Gemeinschaftsgrab
Brienz

⁵ Für die Bepflanzung, den Grabunterhalt und die Namensnennung gelten die Bestimmungen analog Gemeinschaftsgrab Kinderfriedhof.

Erstellen der Gräber

Art. 21

Die Gräber werden durch die Friedhofsgärtner rechtzeitig ausgehoben.

Grab-Masse

Art. 22

Die verbindlichen Grabmasse sind im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt.

Schliessen des Grabes

Art. 23

Sofort nach der Beerdigungsfeier wird jedes Grab zugedeckt und in der Regel mit einem einfachen Holzkreuz versehen, welches mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr beschriftet ist.

Grab-Nummerierung

Art. 24

Alle Gräber werden fortlaufend nummeriert und im Rodel eingetragen.

Gebührentarif **Art. 25**
Die Gebühren sind im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten. Auf Antrag des Begräbnisbezirksrats kann der Gebührentarif von der Begräbnisbezirksversammlung angepasst werden.

Gemeinschaftsgrab Oberried

Gemeinschaftsgrab Oberried **Art. 26**
¹ Für den Grabunterhalt und die Namensnennung gelten die Bestimmungen analog dem Gemeinschaftsgrab Brienz.

² Der Friedhofgärtner pflanzt für jede bestattete Person einen Rosenstock.

Aufstellen der Grabmäler

Zugelassene Grabmäler **Art. 27**
Es sind Grabmäler aus Holz, Stein oder Eisen zugelassen. Der untere Sockel, ca. 10 cm, sollte massiv gestaltet sein.

Setzen der Grabmäler **Art. 28**
¹ Grabmäler und Grabzeichen dürfen erst angebracht werden, nachdem sich die Hügel gesetzt haben, das heisst, frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung.

² Kein Grabmal oder Denkmal darf ohne Beizug des Friedhofgärtners gesetzt werden. Der Grabsteinhauer nimmt vorgängig Kontakt mit dem zuständigen Friedhofgärtner auf.

³ Die Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit des Friedhofpersonals ausgeführt werden. An Samstagen und Vortagen zu gesetzlichen Feiertagen ist die Erledigung dieser Arbeiten nicht erlaubt.

Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Art der Bepflanzung **Art. 29**
Es dürfen keine Bäume, Sträucher und stark wuchernde Pflanzen angepflanzt werden.

individuelle Gräber **Art. 30**
¹ Bepflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Beides kann von den Angehörigen an Drittpersonen, z. B. einem Gärtner, in Auftrag gegeben werden.

² Bepflanzung und Unterhalt können auch dem Begräbnisbezirk übertragen werden. Die Friedhofgärtner übernehmen im Auftrag diese Arbeiten. Die Gebühren dafür sind im Anhang 2 festgelegt.

- ³ Grabvasen und Gläser müssen mit dem Namen angeschrieben werden. Nicht gekennzeichnete leere Grabvasen und Gläser werden von den Friedhofgärtnern entsorgt.
- Gemeinschaftsgrab ⁴ Diese Ruhestätte wird mit andern Verstorbenen geteilt. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild dieser Stätte soll dazu beitragen, dass sie Ruhe und Trost finden können. Deshalb sind folgende Regeln zu beachten:
a) Unterhalt und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofgärtners.
b) Blumen, Kerzen und Figuren etc. zum Gedenken an den Beigesetzten werden auf den Steinplatten vor der Blumenrabatte niedergelegt. Um das Erscheinungsbild dieser Ruhestätte ordentlich und angenehm zu halten, werden sie von den Friedhofgärtnern regelmässig entsorgt.
- Abfallentsorgung **Art. 31**
Unkraut, Kehrlicht und Abfälle sind sofort zu entfernen und in die dafür bestimmten Behälter zu entsorgen. Die Ablagerung an andern Orten auf dem Gebiet des Friedhofs und dessen Umgebung ist nicht zulässig.
- Nicht gepflegte Gräber **Art. 32**
¹ Werden Grabzeichen, Grabmäler, Pflanzen oder anderer Grab schmuck nicht richtig unterhalten oder werden durch Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigt, so kann der Begräbnisbezirksrat den Unterhaltungspflichtigen eine Frist zur Instandstellung oder Wegräumung setzen.
² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, sind die Friedhofgärtner befugt, die Arbeiten durchzuführen und sie in Rechnung zu stellen.
³ Sind keine Ansprechpersonen aufzufinden, übernehmen die Friedhofgärtner die notwendigsten Arbeiten.
⁴ Bei Gräbern, die weder von den Angehörigen noch von einem Beauftragten gepflegt werden, säen die Friedhofgärtner Gras an. Dies geschieht, wenn während einer ganzen Vegetationsperiode das Grab vernachlässigt wird.
⁵ Die Grabhügel sollen erhalten bleiben. Das Schneiden des Grasses besorgt der Friedhofgärtner.
- Ruhedauer **Art. 33**
¹ Vor Ablauf von 25 Jahren darf kein Grab umgegraben werden. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben kann die Grabesruhe im Gemeinschaftsgrab länger dauern.
² Die Grabesruhe eines bestehenden Grabes wird durch die spätere Zugabe einer Urne nicht verlängert.

³ Mindestens 3 Monate vor der voraussichtlichen Umgrabung ist im Amtsanzeiger zu publizieren, welche Teile zur Umgrabung kommen. Auf dem Friedhof werden diese Teile von den Friedhofgärtnern gekennzeichnet.

Exhumierung

Art. 34

Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA). Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden (Bestattungsverordnung Art. 7)

Aufhebung von Gräbern

Art. 35

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Gräber und Grabfelder aufgehoben.

Abräumen der Gräber
Entfernen des Grab-
schmuckes

Art. 36

¹ Das Abräumen des Grabes samt dem Grabmal ist Sache der Angehörigen oder derjenigen Personen, welche das Grab zuletzt gepflegt haben.

² Grabschmuck, Grabmäler, Einfassungen etc., die von niemandem mehr beansprucht werden, werden von den Friedhofgärtnern entsorgt.

Allgemeine Bestimmungen

Pflege der Friedhofanlage

Art. 37

Die Pflege der allgemeinen Anlagen, Wege, Hecken und Anpflanzungen ist Sache der Friedhofgärtner.

Zutritt

Art. 38

¹ Grundsätzlich hat jedermann Zutritt zum Friedhof.

² Untersagt ist das Mitführen von Hunden. Ausgenommen sind Blindenhunde.

³ Fahrräder und Motorfahrzeuge müssen ausserhalb der Umzäunung abgestellt werden. Ausgenommen sind elektrische Rollstühle.

⁴ Ansonsten ist das Befahren des Friedhofareals nur gestattet, wenn es zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten oder zum Aufstellen von Grabmälern nötig ist.

Öffnungszeiten

Art. 39

Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet

Friedhofruhe

Art. 40

¹ Es ist streng untersagt, die Gräber und die übrigen Anlagen zu beschädigen oder zu beschmutzen.

- ² Das Recht, Blumen zu pflücken oder Pflanzen und andere Sachen von Gräbern wegzunehmen, steht einzig den Angehörigen oder Personen zu, die das Grab pflegen.
- ³ Es ist untersagt, die Tore und Einfriedungen zu übersteigen, zu durchbrechen oder sonst unbefugt in den Friedhof einzudringen.
- ⁴ Lärmen, Spielen, sonstiges ungebührliches Verhalten sowie das Anbieten und Verkaufen von Waren auf dem Friedhof ist untersagt.
- ⁵ Kinder, die eine Grabstätte besuchen, haben die Verhaltensregeln zu beachten.
Eltern und Pflegeeltern sind für ihre Kinder und Pflegebefohlenen verantwortlich.
- ⁶ Personen, die gegen die in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen verstossen, werden von den Friedhofgärtnern sofort vom Friedhof wegweisen. Eine allfällige Busse gemäss Abs. 7 dieses Artikels wird vorbehalten.
- Widerhandlungen ⁷ Widerhandlungen gegen Art. 40 Abs. 4 werden durch den Begräbnisbezirksrat mit Bussen bis Fr. 1'000.- bestraft. Eine Strafanzeige auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen und der Ersatz allfällig verursachten Schadens bleiben vorbehalten.
- Nicht regelkonforme Grabmäler, Pflanzung etc. **Art. 41**
Grabmäler, Grabzeichen, Grabeinfassungen, Pflanzen und Grab schmuckgegenstände, die nach Inkrafttreten dieses Reglements auf Gräbern angebracht werden, kann der Begräbnisbezirksrat entfernen lassen, wenn sie den im Reglement aufgestellten Vorschriften nicht entsprechen.
- Haftungsausschluss **Art. 42**
¹ Der Begräbnisbezirk Brienz haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabsteine. Es wird kein Ersatz geleistet, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.
² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Begräbnisbezirks für Schäden, welche durch seine Mitarbeitenden verursacht werden.
- Rechtsmittel **Art. 43**
Verfügungen und Entscheide des Begräbnisbezirksrats können innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 44

Die Versammlung erlässt die Anhänge 1 (Grabmasse), 2 (Gebührenordnung) und 3 (Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 45

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen 1 - 3 tritt nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von 30 Tagen am 01.08.2017 in Kraft.

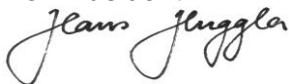
² Es hebt die Bestattungsordnung, Friedhofordnung und Gebührenordnung vom 01.07.2009 auf.

Genehmigung:

Das vorliegende Reglement wurde an der Begräbnisbezirksversammlung vom 28.06.2017 genehmigt

Begräbnisbezirk Brienz

Der Präsident:



Hans Huggler-Berger

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Dieses Reglement wurde durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vorgeprüft und am 04.05.2017 für rechtmässig befunden.

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass das vorstehende Reglement vorschriftgemäss 30 Tage vor der Begräbnisbezirksversammlung vom 28.06.2017 im Sekretariat der Kirchgemeinde und auf den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich auflag. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 21 vom 26.05.2017 bekannt.

Brienz, 30.06.2017

Die Sekretärin:



Sonja Sterchi-Abplanalp

Anhang 1

Grabmasse

Für Gräber, Grabhügel, Grabeinfassungen, Grabmäler und Grabpflanzungen werden folgende verbindliche Masse vorgeschrieben:

	<u>Kinder über 12 J. und Erwachsene</u>	<u>Kinder ab 3 J. bis 12 J.</u>	<u>Totgeborene und Kinder bis 3 Jahre</u>
Abstand zwischen den Gehplatten	190 cm	200 cm *	160 cm *
Von Mitte Sarg bis Mitte Sarg	100 – 110 cm	120 cm	120 cm
Tiefe des Grabes	180 cm	150 cm	120 cm

(Die Mindestmasse sind in der kant. Bestattungsverordnung festgelegt)

* In diesen Abteilungen werden keine Gehplatten gesetzt.

Urnengräber *

Von Mitte Urne bis Mitte Urne	100 – 110 cm
-------------------------------	--------------

Grabmäler

Kinder:

Max. Breite		50 cm	40 cm
Max. Höhe über Erde		85 cm	70 cm

Erwachsene:

Kopfbreite	35 cm	Höhe 110 cm
Kopfbreite	45-50 cm	Höhe 100 cm
Kopfbreite	60 cm	Höhe 90 cm

Die Dicke der Grabmäler ist so zu bemessen, dass sich nach Möglichkeit ein Kubikinhalte von 0,06 – 0,07 m³ ergibt.

Grabeinfassungen werden durch den Friedhofgärtner gesetzt.

Anhang 2

Gebührenordnung (genehmigt an der BBV vom 11.12.2011)

Grabtarife Hauptfriedhof

Erdbestattung Erwachsene u. Kinder ab 16 Jahre ohne Aufbahrung inkl. Aufhebung des Grabes	CHF	2200.00
Urnengräber ohne Aufbahrung inkl. Aufhebung des Grabes	CHF	1800.00
Urne in bestehendes Grab ohne Aufbahrung	CHF	500.00
Gemeinschaftsgrab ohne Aufbahrung	CHF	1400.00
Schriftplatte Gemeinschaftsgrab	CHF	100.00
Holz-Urne	CHF	65.00
Zuschlag für Auswärtige	CHF	1200.00

Tarife für die Aufbahrung

Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 24 Std.	CHF	100.00
Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 48 Std.	CHF	150.00
Aufbahrung im Friedhofgebäude bis 72 Std.	CHF	200.00
Je weitere 24 Std.	+	CHF 50.00
Zuschlag Aufbahrung Auswärtige	+	CHF 100.00
Grabpflege für die ganze Grabdauer (25 Jahre) Sommer- und Winteranpflanzung, zusätzlich auf Ostern ein Osterglockenstock und auf Allerheiligen ein Erika. Zwei Mal jährlich Jäten und Zurückschneiden des Grases bei der Grabeinfassung	CHF	5200.00

Tarife Kinderfriedhof

Gemeinschaftsgrab

Früh- und totgeborene Kinder aus dem Begräbnisbezirk		CHF	0.00
Auswärtige		CHF	100.00
allgemeine Friedhofpflege		CHF	250.00

übrige Kindergräber

0 bis 3 – jährige	Urne	CHF	120.00
	Sarg	CHF	155.00
3 bis 16 – jährige	Urne	CHF	120.00
	Sarg	CHF	240.00
Aufbahrung		CHF	0.00
Zuschlag Auswärtige		CHF	100.00
allgemeine Friedhofpflege		CHF	250.00

Übrige Tarife

Reinigung Sezierraum pro Stunde		CHF	120.00
Tragen der Urne durch den Sigristen		CHF	100.00

Anhang 3

Bestimmungen zur unentgeltlichen Bestattung

¹ In erster Linie sind die Kosten für eine Bestattung aus der Erbmasse heraus zu bezahlen.

² Haben die Erben die Erbschaft angenommen, haften sie für die Bestattungskosten.

³ Haben die Angehörigen die Erbschaft ausgeschlagen oder sind sie nicht erbberechtigt, haften sie nicht für die Bestattungskosten.

⁴ Geben hingegen die Angehörigen oder Erben eine Bestattung bei einem Bestattungsunternehmen in Auftrag, entsteht ein Rechtsverhältnis nach Obligationenrecht (Auftrag, ev. Werkvertrag). Dementsprechend müssen sie diese Kosten und die Beerdigungskosten tragen, unabhängig davon, ob sie die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen haben.

⁵ Eine unentgeltliche Bestattung im Sinne einer „schicklichen Bestattung“ laut Bundesverfassung erfolgt, wenn

- die Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.
- weder die Erbmasse noch die Erben, welche die Erbschaft trotz Mittellosigkeit angenommen haben, für die Bestattungskosten aufkommen können.

⁶ Dafür müssen die Erben einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten an den Begräbnisbezirksrat stellen und den Nachweis erbringen, dass sie die Erbschaft ausgeschlagen haben und kein Vermögen da ist.

⁷ Die Einwohnergemeinde übernimmt danach die Kosten für

- einen einfachen Sarg
- das Einsargen
- das Überführen vom Sterbeort zum Aufbahrungsort
- die Aufbahrung
- die Bestattung im Sarg
- für die Kremation und die Urnenbeisetzung
- ein einfaches Holzkreuz oder einen kostengünstigen Stein ohne aufwändige Verzierung als Grabschmuck